

GEMEINDE KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Auf Grund von §§ 4, 11, 19 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, §§ 45b und 115 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, § 8 des Landesabfallgesetzes Baden-Württemberg und § 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld am 28. März 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 7. Juli 1999, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Königsfeld vom 16. Juli 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 4,5 Stunden	23,00 EUR
von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden	31,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	38,00 EUR.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 128,00 EUR.“

Artikel 2

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 27. Mai 1992, zuletzt geändert am 13. November 1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Königsfeld vom 5. Juni 1992 bzw. 22. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.“

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.“

3. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR	Regelfall EUR
1	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 - 100,00	5,00
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 - 2.500,00	15,00
3	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 gebührenfrei	2,50
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte	1,50 - 50,00 gebührenfrei	5,00
5	Bauordnungsrecht		
5.1	Bestätigung der Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00	
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00	
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer mindestens 25,00	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR	Regelfall EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 - 500,00	25,00
7	Beglaubigung, Bestätigung		
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	1,50 - 125,00	7,50
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 - 5,00, mind. 1,50	2,50
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 - 2,50, mind. 1,50	1,50
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu		
8	Bescheinigungen		
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 - 50,00	5,00
8.2	Gebührenfrei ist die Ausstellung eines Negativ-Zeugnisses gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)		
8.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Zuwendungsbestätigungen)		

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR	Regelfall EUR
9	Bestattungsrecht		
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 - 25,00	12,50
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 - 15,00	5,00
10	Feiertagsrecht		
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 - 50,00	25,00
10.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 - 24.00 Uhr verboten sind	25,00 - 100,00	50,00
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 - 200,00	100,00
11	Fundsachen		
11.1	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 1,50	
11.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 und 1 % des Mehrwertes	
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 - 500,00	20,00 für 1 Tag, 10,00 f. jeden weiteren Tag
13	Gutachten (Inaugenscheinnahme) nach dem Wert des Gegenstandes	1 - 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50	
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 - 50,00	10,00
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte (jeweils schriftlich)	2,50 - 25,00	10,00
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 - 50,00	20,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR	Regelfall EUR
16	Melderecht		
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00	
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00	
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50	
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 - 2.500,00, je nach Aufwand	
16.2	Datenübermittlungen		
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50	
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 - 2.500,00, je nach Aufwand	
16.3	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00	
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 - 500,00	10,00
16.5	Gebührenfrei sind		
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)		
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)		

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR	Regelfall EUR
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
17.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 - 250,00, je nach Aufwand	
17.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 - 1/2 der Gebühr nach 17.1, mind. 1,50	
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz (Ausgenommen hiervon bleiben örtliche Vereine und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen)	10,00 - 200,00	10,00
19	Schreibgebühren		
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00	
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00	
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte) wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00	
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke) werden erhoben		
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	0,30	
19.2.2	bei einem größeren Format je Seite	0,50	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR	Regelfall EUR
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 - 2,50	0,50
19.4	Lichtpausen, Fotokopien oder andere Vervielfältigungen von Bebauungsplänen oder sonstigem Karten- und Planmaterial (ausgenommen amtliche Vermessungsunterlagen wie Risse, Pläne, Flurkarten und Buchwerk) Anmerkung: Etwaige Beglaubigungsgebühren nach Nr. 7 werden gesondert erhoben	75 % der Gebühren nach Nr. 78.8.1 des Geb. Verz. zum I. GebG	
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 - 250,00, je nach Aufwand	
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 - 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50	
22	Lohnsteuer Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für verlorene, unbenutzbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten nach § 16 LStDVO	5,00	
23	Hundesteuer Abgabe von Ersatz-Hundesteuermarken bei Verlust	2,50	

Artikel 3 Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung vom 4. April 1990, zuletzt geändert am 20.10.1999, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Königfeld vom 27. April 1990, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,00 EUR ahnden (§ 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).“

Artikel 4 Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 4. April 1990, zuletzt geändert am 20. Oktober 1999, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Königsfeld vom 27. April 1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tage wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,10 EUR für die ersten drei Stunden und von 5,10 EUR für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 7,20 EUR.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

den Feuerwehrkommandant	245,00 EUR,
die Abteilungskommandanten je	123,00 EUR,
den Gerätewart im Ortsteil Königsfeld	184,00 EUR,
den Gerätewarten in den anderen Ortsteilen je	123,00 EUR.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die keinen Verdienstaussfall haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 7,20 EUR/Stunde gewährt.“

Artikel 5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 9. Dezember 1992, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Königsfeld vom 18.12.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem

Wert bis 25.000,00 EUR	200,00 EUR
bis 100.000,00 EUR	200,00 EUR
zuzüglich 0,4 % aus dem Betrag über 25.000,00 EUR	
bis 250.000,00 EUR	500,00 EUR
zuzüglich 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,00 EUR	

bis 500.000,00 EUR	880,00 EUR
	zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,00 EUR
bis 5 Mio EUR	1.200,00 EUR
	zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über 5.000.000,00 EUR
über 5 Mio EUR	3.900,00 EUR
	zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio EUR.“

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 EUR.“

Artikel 6 **Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter** **(Kleleinleiterabgabebesatzung)**

Die Kleleinleiterabgabebesatzung vom 12. Oktober 1994, zuletzt geändert am 12. Mai 1999, veröffentlicht in den Mitteilungsblättern Königsfeld vom 21. Oktober 1994 und 21. Mai 1999, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr einschließlich Verwaltungsaufwand 30,35 EUR.“

Artikel 7 **Satzung über den Betrieb von Erdaushubdeponien**

Die Satzung über den Betrieb von Erdaushubdeponien vom 26. Januar 1994, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Königsfeld vom 4. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangenem cbm 4,60 EUR.“

Artikel 8 **Satzung über die Gebührenerhebung für die Vattertierhaltung** **(Deckgebührenordnung)**

Die Deckgebührenordnung vom 8. Dezember 1999, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Königsfeld vom 17. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je Deckakt eines Bullen 12,80 EUR. Werden bei Rindern Nachdeckungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachdeckungen gebührenfrei, wenn diese innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Deckung erfolgen.“

Artikel 9

Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 24. Februar 1999, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Königsfeld vom 5. März 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 6 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 EUR beträgt.“

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1
a) für Gästezimmer im Ortsteil Königsfeld und in den Wohnplätzen Bregnitz, Bregnitzhof, Hinterer Hutzelberg je Übernachtung 0,26 EUR,
b) im übrigen Gemeindegebiet je Übernachtung 0,13 EUR.“

Artikel 10

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 9. Oktober 1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Königsfeld vom 18. Oktober 1996, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 64,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 128,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

§ 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.“

Artikel 11

Betriebssatzung für die Wasserversorgung

Die Betriebssatzung für die Wasserversorgung vom 17. Juli 1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Königsfeld vom 26. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„ Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.“

Artikel 12 Betriebssatzung für die Kurbetriebe

Die Betriebssatzung für die Kurbetriebe vom 17. Juli 1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Königsfeld vom 26. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.“

Artikel 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

78126 Königsfeld im Schwarzwald, 28. März 2001

Fritz Link
Bürgermeister

V e r m e r k e

1. Die Euro-Anpassungs-Satzung vom 28. März 2001 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Königsfeld Nr. 14 vom 6. April 2001 öffentlich bekannt gemacht.
2. Diese Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt, am 6. April 2001 angezeigt.

78126 Königsfeld, 6. April 2001

Fritz Link
Bürgermeister